

	IEM 4	Datum:
	Antrag auf Zulassung	

als Klassifizierer für Schlachtkörper nach den Bestimmungen des Fleischgesetzes vom 09.04.2008 (BGBl. I S. 714);
i.V.m. der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12.11.2008

1. Ich beantrage die Zulassung als Klassifizierer für die Klassifizierung von *

- Schweineschlachtkörpern** für das ZP-Verfahren und für Geräte mit
- Ultraschallsonde**
- Einstichsonde**
- Einzelzulassung gem. Entscheidung der Kommission 89/471/EWG vom 14.07.1989**

→ hier im Einzelnen für das Gerät:

- Rinderschlachtkörpern**
- Schaffleisch**

2. Angaben zur Person

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	Geburtsort:
PLZ, Wohnort:	Staatsangehörigkeit:
Landkreis:	
Telefonnr.:	
Emailadresse:	

3. Nachweis der persönlichen Eignung und der Sachkunde erfolgt durch folgende als Anlage beigelegte Unterlagen* (bitte ankreuzen welche Unterlagen beigelegt sind):

1. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
2. Erklärung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit als zugelassener Klassifizierer (siehe Anlage)
3. zwei aktuelle Lichtbilder (siehe dazu Hinweise zu § 5 Satz 1, 2 und 4 der Passverordnung)

- 4. Nachweis über die Teilnahme an einem Ausbildungskurs für die beantragten Tierarten
- 5. Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 2 FIG für die beantragte Tierart bzw. für die beantragte Gerätegruppe bei Schweineschlachtkörpern, falls diese außerhalb Bayerns absolviert wurde
- 6. Nachweis über die Einweisung und Sachkundeprüfung der Wiegetechnik
- 7. Nachweis über die Tätigkeit oder Ausbildung bei einem zugelassenen Klassifizierungsunternehmen, inkl. Beschäftigungszeit (3 Monatsnachweis)

4. Beruflicher Werdegang (kurze Erläuterung)

Schul- und Ausbildungsabschlüsse:

Schulart:	Ort:	von	bis
Schulart:	Ort:	von	bis
Schulart:	Ort:	von	bis

bisherige Tätigkeiten:

.....

5. Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben elektronisch erfasst, verarbeitet und gespeichert werden und mein Name und meine Anschrift in dem von der Landesanstalt für Landwirtschaft geführten Verzeichnis der zugelassenen Klassifizierer veröffentlicht werden.

Bitte im Feld mit blauem Stift unterschreiben

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweise zu 3.4. Anforderungen an das Lichtbild nach § 5 Passverordnung

§ 5 Lichtbild

Bei der Beantragung eines Passes ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 8 entsprechen. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. [...]

Anlage 8

(Auszug)

Format

Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbogen, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbogen. Dabei ist das obere Kopfbogen unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbogens sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtsgröße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.

Schärfe und Kontrast

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.

Hintergrund

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.

Fotoqualität

Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.

Kopfposition und Gesichtsausdruck

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

Augen und Blickrichtung

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.

Brillenträger

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.

Kopfbedeckung

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnschuppe bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.

	IEM 4	
	Unabhängigkeitserklärung	

Erklärung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit als zugelassener Klassifizierer

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Anforderungen an die Zulassung von Klassifizierungsunternehmen und Klassifizierern für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen (2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 2. FIGDV) ist dem Antrag auf Zulassung als Klassifizierer nach Absatz 1 im folgenden eine Erklärung abzugeben, wie die Unabhängigkeit nach § 5 Abs. 2 der 2. FIGDV und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Fleischgesetzes sichergestellt wird.

<hr style="border: 1px solid black;"/> <p style="text-align: center;"><i>Name, Vorname</i></p> <p style="text-align: center;">geb. am: _____</p>
--

Hiermit erkläre ich gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Fleischgesetzes, dass ich über die für eine Tätigkeit als Klassifizierer erforderliche Unabhängigkeit von den Beteiligten der gesamten Vermarktungskette für Fleisch verfüge und diese auch in Zukunft gewährleisten werde. Insbesondere versichere ich, dass ich als zugelassener Klassifizierer in keiner direkten geschäftlichen oder sonstigen Beziehung zu den Schlachtbetrieben – auch nicht über Viehhandelsbetriebe - stehe oder stehen werde.

Für den Fall, dass ich Tiere halte oder in Zukunft halten werde, die zur Schlachtung geeignet sind, erkläre ich hiermit gem. § 5 Abs. 2 der 2. FIGDV, dass ich nicht an dem Tag, an dem meine Tiere in einem Schlachtbetrieb geschlachtet werden, in selbigem tätig bin.

Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Fleischgesetzes genannte Zuverlässigkeit wird durch das Führungszeugnis zu meiner Person nachgewiesen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)